

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

01. April 2003

§ 1 Geltung der Bedingungen

1. SiPro-Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Widersprechenden Auftragsbestätigungen des Käufers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie von SiPro schriftlich bestätigt werden.
2. Bei ständiger Geschäftsbeziehung gilt Abs. 1 auch, wenn sich SiPro zukünftig nicht ausdrücklich darauf beruft.
3. In elektronischer Form eingegangene Anfragen bzw. abgegebene Angebote des Käufers gelten nur bei ausdrücklicher Erklärung durch SiPro als angenommen. Das Schweigen auf ein solches Angebot stellt keine Annahme dar. Entsprechendes gilt auch für in elektronischer Form übermittelte kaufmännische Bestätigungsschreiben.

§ 2 Angebote und Vertragsabschluß

1. SiPro-Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Alle Verträge kommen mit Zugang der schriftlichen SiPro-Auftragsbestätigung zustande. Wird einer vom Auftrag inhaltlich abweichenden Auftragsbestätigung nicht unverzüglich widersprochen, so wird der Vertrag nach der Auftragsbestätigung geschlossen. Das gleiche gilt für Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden.
2. Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich SiPro Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

§ 3 Preise

1. Soweit nicht anders angegeben, hält sich SiPro an die in den SiPro-Angeboten enthaltenen Preise, 30 Tage ab deren Datum gebunden.
2. Die Preise verstehen sich, falls nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, netto ab Werk und schließen die jeweils gültige Mehrwertsteuer sowie Verpackung, Verladung, Zoll, Fracht, Versicherung und Montage nicht ein.
3. Die von SiPro angegebenen Preise basieren auf den bei Vertragsabschluß gültigen Einstandspreisen für Material, Löhne und sonstige Leistungen. Sollten sich diese ändern, ist SiPro berechtigt, eine entsprechende Preiskorrektur vorzunehmen.
4. Die in den SiPro-Angeboten und Auftragsbestätigungen aufgeführten Gewichte, Flächen und Stückzahlen sind Ca.-Angaben und auf Basis der SiPro übergebenen Unterlagen erstellt. Sollten sich die aufgeführten Gewichte, Flächen und Stückzahlen verändern, so behält sich SiPro eine entsprechende Preisberichtigung vor.

§ 4 Zahlungsbedingungen

1. Alle Zahlungen haben, wenn keine anderen schriftlichen Vereinbarungen getroffen worden sind, ausschließlich an SiPro zu erfolgen und zwar: Gesamtrechnungsbetrag innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsdatum netto. Reine Lohnarbeiten sind innerhalb 8 Tagen nach Rechnungsdatum, ohne Abzug zahlbar.
2. Der Käufer ist zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur berechtigt, wenn SiPro die Gegenansprüche ausdrücklich anerkannt hat oder wenn sie rechtskräftig festgestellt worden sind.
3. Zahlungen haben zu den angegebenen Zahlungsfristen entsprechend den schriftlich getroffenen Vereinbarungen zu erfolgen. Wechsel und Schecks werden nur erfüllungshalber und unter Vorbehalt der Diskontierungsmöglichkeit sowie unter Ausschluß der Haftung für rechtzeitige und ordnungsgemäße Vorlage und Protest angenommen; bei Annahme von Wechseln wird außerdem kein Skonto gewährt. Die üblichen Diskontspesen, die vom Tag der Fälligkeit des Rechnungsbetrags berechnet werden, und sonstige Gebühren sind vom Käufer sofort zu vergüten.
4. Bei Zielüberschreitungen werden Zinsen und Provisionen gemäß den jeweiligen Banksätzen für kurzfristige Kredite berechnet, mindestens aber 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz.
5. Treten nachträglich Umstände ein, welche begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Käufers erregen, so werden alle SiPro-Forderungen ohne Rücksicht auf hereingenommene Wechsel sofort fällig und in bar zahlbar. In diesen Fällen ist SiPro vorbehaltlich der sonstigen SiPro-Rechte außerdem berechtigt, nur noch gegen Bar- oder Vorauszahlung weiterzuliefern oder, unter Ausschluß von Ersatzansprüchen des Käufers, vom Vertrag zurückzutreten. Das gleiche gilt, wenn der Käufer länger als eine Woche mit einem nicht nur unerheblichen Betrag in Zahlungsverzug gerät.

§ 5 Lieferung- und Leistungszeit

1. Die von SiPro genannten Termine und Fristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
2. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Beibringung der vom Käufer zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie der Eingang einer gegebenenfalls vereinbarten Anzahlung sowie endgültiger Klarstellung des Liefer- oder Leistungsumfanges. Vereinbarte Termine und Fristen beziehen sich auf die Fertigstellung bei SiPro bzw. bei den SiPro-Untererlieferanten.
3. Die Nichterfüllung, der vom Käufer obliegenden Verpflichtungen, insbesondere die Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen entbindet SiPro von der Einhaltung der Lieferfristen und Termine.

SiPro GmbH • Postfach 22 35 20 • D-57041 Siegen

4. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die SiPro die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen (hierzu gehören auch nachträglich eingetretene Beschaffungsschwierigkeiten bei Vormaterialien oder kompletten Bauteilen), Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Personalmangel, behördlichen Anordnungen etc. auch wenn sie bei einem der SiPro-Lieferanten oder dessen Unterlieferanten eintreten, hat SiPro auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen SiPro, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, ohne daß der Käufer berechtigt ist, daraus irgendwelche Ansprüche SiPro gegenüber herzuleiten.
5. Sofern SiPro die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine zu vertreten hat oder SiPro sich in Verzug befindet –was vom Käufer nachzuweisen ist– hat der Käufer Anspruch auf Ersatz des ihm nachweisbar entstandenen Verzugschadens, insgesamt jedoch nur in Höhe von 0,5% jede vollendete Woche des Verzuges, insgesamt aber höchstens bis zu 5 % des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen. Darüberhinausgehende Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche jedweder Art sind ausgeschlossen.
6. Zu Teillieferungen und Teilleistungen ist SiPro jederzeit berechtigt.

§ 6 Gefahrenübergang und Abnahme

1. Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald SiPro ihm die Versandbereitschaft angezeigt hat. Als Anzeige der Versandbereitschaft gilt auch die Übersendung der SiPro-Schlußrechnung
2. Spätestens geht die Gefahr auf den Käufer über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das SiPro-Werk (oder das Werk des SiPro-Unterlieferanten) verlassen hat. Die Ware wird auf Rechnung und Gefahr des Kunden ab Werk bzw. ab dort, von wo SiPro den Versand an den Kunden disponiert hat, versandt (auch bei frachtfreier Lieferung). Die Lieferung gilt mit Übergabe an ein nach SiPro-Wahl ausgesuchtes Transportmittel als erfolgt.
3. Verzögert sich die Versendung oder wird sie unmöglich, ohne daß SiPro dies zu vertreten hätte, geht auch dann die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft ab auf den Käufer über. Lagerkosten einschl. vom Käufer gewünschte Versicherungen gehen zu Lasten des Käufers.
4. Die Abnahme von SiPro hergestellter oder vertriebener Ware kann, sofern Lieferung oder Montage vereinbart worden ist, nur innerhalb von 14 Tagen nach Meldung der Versandbereitschaft im SiPro-Lieferwerk bzw. bei dem von SiPro beauftragten Unterlieferanten erfolgen. Läßt der Käufer diese Frist verstreichen, ohne die Abnahme durchgeführt zu haben, gilt die Ware als abgenommen.
5. Bei Lieferung mit Montage hat die Abnahme unmittelbar nach Montagebeendigung des SiPro-Liefer- und Leistungsumfanges zu erfolgen. Erfolgt bei Lieferung ohne Montage die Abnahme nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig, oder gilt die Ware als abgenommen, so ist SiPro berechtigt, die Ware zu versenden oder auf Kosten und Gefahr des Käufers zu lagern.
6. Versandbereit gemeldete Ware hat der Käufer am Werk von SiPro abzuholen. Der Käufer verpflichtet sich, einen für den durchzuführenden Transport geeigneten Frachtführer oder Spediteur zu beauftragen. Dieser Frachtführer hat die notwendigen Hilfsmittel für die beförderungs- und betriebssichere Verladung (Bohlen, Ketten, Spanngurte etc.) zur Verfügung zu stellen

SiPro übernimmt keine Verantwortung für die beförderungs- und betriebssichere Verladung. SiPro wird nur im Rahmen der von dem Frachtführer angeordneten Mitwirkung tätig. Für die Haftung im Rahmen dieser Mitwirkungshandlungen gelten die allgemeinen Regeln (Ziff.10).

Beauftragt SiPro nach vorheriger Vereinbarung den Frachtführer, so hat der Käufer das Entladen am Lieferort in eigener Verantwortung zu besorgen bzw. den Frachtführer dabei zu beaufsichtigen und die im Einzelfall von dem Frachtführer verlangten Mitwirkungshandlungen auszuführen.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

1. SiPro behält sich das Eigentum an der Ware vor, bis sämtliche Forderungen von SiPro gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung, einschl. der künftig entstehenden Forderungen auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen beglichen sind. Das gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen von SiPro in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.
2. Die Ware bleibt SiPro-Eigentum. Verarbeitung, Verbindung, Vermischung, Vermengung oder Umbildung erfolgen stets für SiPro als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für SiPro. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung, Vermengung oder Umbildung der Vorbehaltsware mit anderen, nicht SiPro gehörenden Waren, steht SiPro der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung, Vermengung oder Umbildung zu. Erwirbt der Käufer das Alleineigentum an der neuen Sache, so sind sich die Vertragspartner darüber einig, daß der Käufer SiPro im Verhältnis des Wertes der verarbeiteten bzw. verbundenen, vermischten, vermengten oder umgebildeten Vorbehaltsware Miteigentum an der neuen Sache einräumt und diese unentgeltlich für SiPro verwahrt.
3. Der Käufer ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nur dann berechtigt, wenn er SiPro hiermit alle Forderungen abtritt, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen. Wird Vorbehaltsware unverarbeitet oder nach Verarbeitung oder Verbindung mit Gegenständen, die ausschließlich im Eigentum des Käufers stehen veräußert, so tritt der Käufer schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in voller Höhe an SiPro ab. Wird Vorbehaltsware vom Käufer – nach Verarbeitung/Verbindung – zusammen mit nicht SiPro gehörenden Waren veräußert, so tritt der Käufer schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest ab. SiPro nimmt die Abtretung an. Die Befugnis von SiPro, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt; jedoch verpflichtet sich SiPro, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. SiPro kann verlangen, daß der Käufer ihm die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und dem Schuldner die Abtretung mitteilt.

SiProGmbH • Postfach 22 35 20 • D-57041 Siegen

4. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Käufer auf SiPro-Eigentum hinweisen und SiPro unverzüglich benachrichtigen. Kosten und Schäden trägt der Käufer.
5. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers -insbesondere Zahlungsverzug- ist SiPro berechtigt, die Vorbehaltsware auf Kosten des Käufers zurückzunehmen oder gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche des Käufers gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch SiPro liegt -soweit nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet- kein Rücktritt vom Vertrag.
6. Wird im Zusammenhang mit der Bezahlung des Kaufpreises durch den Käufer eine wechselfähige Haftung von SiPro begründet, so erlischt der Eigentumsvorbehalt sowie die diesem zugrunde liegende Forderung aus Warenlieferungen nicht vor Einlösung des Wechsels durch den Käufer als Bezogener.
7. Wenn der Wert der bestehenden Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt, ist SiPro auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe verpflichtet.

§ 8 Reklamationen

1. Die Ware ist vertragsgemäß, wenn sie im Zeitpunkt des Gefahrübergangs von der vereinbarten Spezifikation nicht oder nur unerheblich abweicht; Vertragsgemäßheit und Mangelfreiheit der SiPro-Waren bemessen sich ausschließlich nach den ausdrücklichen Vereinbarungen über Qualität und Menge der bestellten Ware. Eine Gewährleistung für einen bestimmten Einsatzzweck oder eine bestimmte Eignung wird nur insoweit übernommen, als dies ausdrücklich vereinbart ist; im übrigen obliegt das Eignungs- und Verwendungsrisiko ausschließlich dem Käufer. SiPro haftet nicht für Verschlechterung oder Untergang oder unsachgemäße Behandlung der Ware nach Gefahrübergang.
2. Inhalte der vereinbarten Spezifikation und ein etwa ausdrücklich vereinbarter Verwendungszweck begründet keine Garantie. Die Übernahme einer Garantie bedarf der schriftlichen Vereinbarung.
3. Der Käufer hat empfangene Ware nach Erhalt unverzüglich zu untersuchen. Mängelansprüche bestehen nur, wenn Mängel unverzüglich schriftlich gerügt werden. Versteckte Mängel müssen unverzüglich nach Ihrer Entdeckung gerügt werden. Nach Durchführung einer vereinbarten Abnahme ist die Rüge von Mängeln, die bei dieser Abnahme festgestellt werden können, ausgeschlossen.
4. Der Käufer hat SiPro bei Beanstandungen unverzüglich Gelegenheit zu einer Überprüfung der beanstandeten Ware zu geben; auf Verlangen ist SiPro die beanstandete Ware oder eine Probe derselben auf SiPro-Kosten zur Verfügung zu stellen. Bei unberechtigten Beanstandungen behält sich SiPro die Belastung des Käufers mit Fracht- und Umschlagskosten sowie dem Überprüfungsaufwand vor.
5. Bei Waren, die als deklassiertes Material verkauft worden sind -z.B. sog. II.a Material-, stehen dem Käufer bezüglich der angegebenen Fehler und solcher, mit denen er üblicherweise zu rechnen hat, keine Gewährleistungsrechte zu.
6. Bei Vorliegen eines Sachmangels wird SiPro nach eigener Wahl unter Berücksichtigung der Belange des Käufers nach Erfüllung entweder durch Ersatzlieferung oder durch Nachbesserung leisten. Wird die Nacherfüllung durch SiPro nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums erfolgreich durchgeführt, so muß der Käufer SiPro eine angemessene Frist zur Nacherfüllung setzen, nach deren fruchtlosem Ablauf der Käufer entweder den Kaufpreis herabsetzen oder von dem Vertrag zurücktreten kann. Weitergehende Ansprüche bestehen nicht.
7. Bei Vorliegen eines Rechtsmangels steht SiPro das Recht zur Nacherfüllung durch Beseitigung des Rechtsmangels innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt der Ware zu. Im übrigen gilt Abs. 6) Satz 2 entsprechend.
8. Die Gewährleistungsfrist im Fall mangelhafter Lieferung endet nach Ablauf eines Jahres nach Ablieferung. Unberührt davon gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen für Ware, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat.
9. Rückgriffsansprüche des Käufers nach § 478 BGB gegen SiPro sind beschränkt auf den gesetzlichen Umfang der gegen den Käufer geltend gemachten Mängelansprüche Dritter und setzt voraus, daß der Käufer seiner im Verhältnis zu SiPro obliegenden Rügepflicht gemäß § 377 HGB nachgekommen ist.
10. Für Mängelrügen bei Lohnarbeit gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend.

§ 9 Gewährleistung

1. SiPro gewährleistet, daß die SiPro-Lieferungen und Leistungen mangelfrei sind. Die Eignung der SiPro-Lieferungen und Leistungen für einen bestimmten Verwendungszweck wird nur insoweit gewährleistet, wie SiPro dieser Verwendungszweck schriftlich mitgeteilt und ausdrücklich von SiPro bestätigt wurde.

Es gilt eine Gewährleistungsfrist von 6 Monaten, die mit der Versendung oder, wenn die Versendung sich verzögert, mit der Meldung der Versandbereitschaft beginnt. Für Ware, die im Tag- und Nachtbetrieb eingesetzt wird, gilt eine Gewährleistungsfrist von 3 Monaten, gerechnet ab Inbetriebnahme, längstens jedoch von 6 Monaten, gerechnet ab Meldung der Versandbereitschaft. Für Mängel von SiPro-Lieferungen und Leistungen haftet SiPro unter Ausschluß weiterer Ansprüche wie folgt:

2. Unter der Voraussetzung, daß der Käufer den Mangel rechtzeitig gerügt hat, und die Gewährleistungsfrist nicht bereits abgelaufen ist, ist SiPro berechtigt, alle diejenigen Teile unentgeltlich nach SiPro Wahl auszuwechseln oder neu zu liefern, die nachweisbar in Folge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes, insbesondere wegen fehlender Bauart, schlechter Werkstoffe oder mangelhafter Ausführung unbrauchbar geworden oder deren Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt worden ist. Hat der Käufer die ihm obliegende Verpflichtung bis dahin noch nicht erfüllt, ist SiPro berechtigt, die vorgenannten Arbeiten zu verweigern.

SiPro GmbH • Postfach 22 35 20 • D-57041 Siegen

3. Alle ersetzten Teile werden *SiPro*-Eigentum.
4. Zur Vornahme aller *SiPro* notwendig erscheinenden Arbeiten sowie zur Lieferung von Ersatzprodukten oder Ersatzteilen hat der Käufer die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Verweigert er diese, so ist *SiPro* von der Mängelhaftung befreit.
5. Die Mängelhaftung bezieht sich nicht auf natürliche Abnutzung, Verschleiß, Fahrlässigkeit oder die auf nicht sachgemäße Arbeit und Handhabung zurückzuführen ist. Die *SiPro*-Mängelhaftung bezieht sich nicht auf nachlässige Behandlung, übermäßige Beanspruchung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten und chemische, elektrochemische und elektrische Einflüsse, die ohne Verschulden von *SiPro* entstehen.
6. Ist Lieferung und Montage vereinbart, entfällt jede Gewährleistung, wenn die Montage nicht durch *SiPro* durchgeführt wird, wenn ohne Einverständnis von *SiPro* Änderungen an der Ware vorgenommen werden, wenn die Ware durch Umstände, die durch *SiPro* nicht zu vertreten sind, beschädigt wird oder wenn Fehler und sonstige Mängel ohne *SiPro*-Einverständnis durch den Käufer bzw. von Dritten beseitigt werden.

§ 10 Recht des Käufers auf Rücktritt oder Minderung

1. Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes geregelt ist, haftet *SiPro* auf Schadenersatz wegen Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten oder bei Vertragsanbahnung nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von gesetzlichen *SiPro*-Vertretern oder Erfüllungsgehilfen sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet *SiPro* - außer in den Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit von gesetzlichen *SiPro*-Vertretern oder Erfüllungsgehilfen – nur für den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.
2. Unbeschadet der und zusätzlich zu der in vorstehender Ziffer 10/1 geregelten Haftungsbeschränkung ist – mit Ausnahme der Fälle vorsätzlicher Begehung durch leitenden *SiPro*-Angestellten – für jede Art von Folgeschäden, die durch *SiPro*-Leistungsverzug oder eine sonstige Schlechtleistung jeder Art entstehen können, insbesondere Baustillstandskosten, verursacht durch Personal- und Maschinenkosten, Betriebsstillständen, beispielsweise bei Kraftwerken und petrochemischen Anlagen, Bodenverunreinigungen, Sondertransportkosten, die *SiPro*-Haftung ausgeschlossen.
3. Ansprüche wegen Personenschäden oder Schäden an privatgenutzten Sachen nach dem Produktionshaftungsgesetz bleiben unberührt.

§ 11 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

1. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen *SiPro* und dem Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, auch wenn der Käufer seinen Firmensitz im Ausland hat.
2. Erfüllungsort ist für beide Vertragsteile der Ort unserer Firmenanschrift. Für alle Rechtsstreitigkeiten, auch aus Wechseln, ist die Zuständigkeit des für *SiPro* örtlich zuständigen Gerichtes (Amtsgericht bzw. Landgericht Siegen) ausschließlich vereinbart. *SiPro* ist auch berechtigt, den Käufer an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
3. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, welche den mit ihr verfolgten wirtschaftlichen Zweck soweit wie möglich verwirklicht.
4. Holt ein Käufer, der außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ansässig ist (außengebietlicher Abnehmer), oder dessen Beauftragter Ware ab und befördert oder versendet sie in das Außengebiet, so hat der Käufer *SiPro* den steuerlich erforderlichen Ausfuhrnachweis beizubringen. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, hat der Käufer den für Lieferungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland geltenden Umsatzsteuersatz vom Rechnungsbetrag zu zahlen.